



G E M E I N D E

Lauperswil

Wahl- und Abstimmungsreglement

Expl. öffentliche Vernehmlassung
04.09.2023
Vollständig neues Reglement

Inhaltsverzeichnis	Seite:
1. Allgemeine Bestimmungen	4
Geltungsbereich	4
Stimm- und Wahlrecht	4
Zeitpunkt	4
Stimm- und Wahlzettel allgemein	4
Stimmabgabe allgemein	4
Stimmabgabe an der Urne	5
Stellvertretung	5
Briefliche Stimmabgabe	5
Zustellung Stimm- und Wahlmaterial	5
2. Organisation	5
Gemeinderat	5
Gemeindeschreiber/in	5
Ständiger Wahl- und Abstimmungsausschuss	6
Aufgaben	6
Ungültige Wahl oder Abstimmung	6
Ermittlung der Ergebnisse	7
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	7
Abstimmungsprotokoll und Wahlprotokoll	7
Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial	7
Beschwerden	8
3. Eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen	8
Grundsatz	8
4. Kommunale Urnenwahlen	8
Wählbarkeit	8
Rücktritt aus Behörde	8
Wahltermin	8
Ausschreibung der Wahlen	8
Einreichung der Wahlvorschläge	8
Inhalt der Wahlvorschläge	9
Mehrfach Vorgeschlagene	9
Prüfung der Wahlvorschläge	9
Wahlvorschläge	9
Amtlicher Wahlzettel	9
Namensliste	9
Werbematerial für Gemeindewahlen	10
Ausfüllen der Wahlzettel	10
Ungültige Wahlzettel	10
Ungültige Kandidatenstimmen	11
Wahlergebnisse	11
Stichwahl	11
Stille Wahl	11
Ergänzungswahl	11
Fehlende Wahlvorschläge	11
5. Verfahren an der Gemeindeversammlung	12
Stimmausweis, Zutrittskontrolle	12
Einberufung und Mitberichte (Botschaft)	12
Eröffnung	12
Eintreten	12
Beratung und Anträge	12

Offene oder geheime Abstimmung	12
Stichentscheid	12
Ordnungsantrag	12
Erheblicherklären von Anträgen	13
Schluss der Beratung	13
Abstimmungsverfahren	13
Gruppensieger (Cupsystem)	13
Schlussabstimmung	13
Rügepflicht	13
Störung des Versammlungsablaufs	13
6. Schlussbestimmungen	14
Ergänzende Vorschriften	14
Strafbestimmungen	14
Inkrafttreten	14
Auflagezeugnis	15

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf

- das kantonale Gesetz über die politischen Recht vom 05.06.2012
- das Gemeindegesetz vom 16.03.1998
- die kantonale Gemeindeverordnung vom 16.12.1998
- die kantonale Verordnung über die politischen Recht vom 04.09.2013
- die Gemeindeverfassung vom ... Juni 2024 das folgende

Wahl- und Abstimmungsreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Dieses Reglement gilt für Gemeindeurnenwahlen und Gemeindeabstimmungen. Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten zusätzlich die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Soweit dieses Reglement nichts Anderes bestimmt, gelten die kantonalen Vorschriften sinngemäss. Fehlen kantonale Vorschriften, gelten die eidgenössischen.

³ Die allgemeinen Bestimmungen gemäss Artikel 2 bis 7 des Reglements gelten sowohl für Abstimmungen wie auch für Wahlen.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 2 Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizerbürgerinnen und -bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt, den politischen Wohnsitz seit drei Monaten in der Gemeinde haben sowie in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Zeitpunkt

Art. 3 ¹ Urnenwahlen und –abstimmungen sowie Gemeindeversammlungen werden vom Gemeinderat angeordnet bzw. einberufen.

² Die Wahltage werden vom Gemeinderat so angesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.

Stimm- und Wahlzettel allgemein

Art. 4 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimmrechtsausweise und der amtlichen Wahlzettel oder Stimmzettel an.

² Finden gleichzeitig mehrere Wahlen oder Abstimmungen statt, so müssen die Wahlzettel oder Stimmzettel zu ihrer Unterscheidung verschiedenfarbig sein.

Stimmabgabe allgemein

Art. 5 ¹ Die stimmberechtigten Personen geben ihre Stimme am politischen Wohnsitzort ab. Sie tun dies persönlich an der Gemeindeversammlung und an der Urne oder durch briefliche Zustellung der Stimm- und Wahlunterlagen.

² Für die Stimmabgabe müssen bei Abstimmungen und Wahlen amtliche Stimm- und Wahlzettel benützt werden. An den Gemeindeversammlungen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel durch Handerheben, geheime Abstimmung kann verlangt werden.

³ Das Verteilen handschriftlich ausgefüllter Stimm- und Wahlzettel an stimmberechtigte Personen (Manipulation) ist nicht gestattet.

⁴ Bei der Stimmabgabe ist das Stimmgeheimnis zu wahren, sofern nicht offene Stimmabgabe an der Gemeindeversammlung erfolgt.

Stimmabgabe an der Urne	<p>Art. 6¹ Die Stimmberechtigten müssen ihre Stimmrechtsausweise (Ausweiskarte) im Stimmlokal einem Mitglied des Abstimmungs- oder Wahlausschusses übergeben, die Stimm- oder Wahlzettel auf der Rückseite abstempeln lassen und sie unter Aufsicht persönlich in die dafür bestimmten Urnen einwerfen.</p> <p>² Für jede Vorlage darf nur ein Stimmzettel und für jede Wahl nur ein Wahlzettel abgestempelt werden.</p> <p>³ Für die Stimmabgabe sind die vom Gemeinderat festgelegten Urnenöffnungszeiten massgebend. Öffnung und Schliessung der Urnen erfolgt nach Radiozeit. Vor der Öffnung und nach der Schliessung der Urnen ist die Stimmabgabe nicht zulässig.</p>
Stellvertretung	<p>Art. 7 Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.</p>
Briefliche Stimmabgabe	<p>Art. 8¹ Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.</p> <p>² Beim Postversand muss das Antwortcouvert spätestens am Samstag vor dem Wahl- und Abstimmungstag bei der Gemeinde eintreffen.</p> <p>³ Der Einwurf in den Briefkasten bei der Gemeindeverwaltung muss spätestens bis zur Urnenöffnung am Wahl- oder Abstimmungssonntag erfolgt sein. Verspätet eingetroffene Antwortcouverts werden gezählt und ungeöffnet separat aufbewahrt.</p>
Zustellung Stimm- und Wahlmaterial	<p>Art. 9¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass das Stimm- und Wahlmaterial spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag im Besitz der Stimmberechtigten ist.</p> <p>² Bei Stichwahlen ist das Wahlmaterial spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p> <p>³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Stimmausweiskarten erhalten oder diese verloren haben, können bei der Gemeindeschreiberei bis spätestens am Vortag der ersten Urnenöffnung (Büroschluss) gegen Vorweisung eines Personalausweises ein Doppel verlangen. Der neue Stimmrechtsausweis ist deutlich als „Doppel“ zu kennzeichnen.</p>
2. ORGANISATION	
Gemeinderat	<p>Art. 10¹ Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über Urnenwahlen, Urnenabstimmungen und Gemeindeversammlungen.</p> <p>² Er ist insbesondere verantwortlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Anordnung der Urnenwahlen, Urnenabstimmungen und der Gemeindeversammlungen b) die Wahl des Stimmausschusses und des Wahlausschusses c) die Bezeichnung der Stimmlokale und die Festlegung der Urnenöffnungszeiten d) die Zustellung der Wahlanzeigen e) die Veröffentlichung der ermittelten Ergebnisse im Anzeiger Oberes Emmental
Gemeindeschreiber/in	<p>Art. 11¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist für die administrative Vor- und Nachbearbeitung aller Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde verantwortlich, namentlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Prüfen und Bereinigen der Wahlvorschläge

- b) Rechtzeitige Publikation aller im Zusammenhang mit den Abstimmungen und Wahlen stehenden Bekanntmachungen
- c) Druck und Versand der Stimmrechtsausweise sowie sämtlicher amtlichen Stimm- und Wahlunterlagen
- d) Bereitstellung der Stimmlokale sowie der für die korrekte Ermittlung der Ergebnisse erforderlichen Räumlichkeiten und Hilfsmittel
- e) Bereitstellen der erforderlichen Formulare für das Ermitteln der Ergebnisse
- f) Veröffentlichung der Ergebnisse
- g) Aufbewahrung gemäss Art. 18

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist verantwortlich für das Stimmregister der Gemeinde Lauperswil.

Ständiger Stimm- und Wahlausschuss

Art. 12 ¹ Der ständige Stimm- und Wahlausschuss besteht aus mindestens 8 Mitgliedern und wird vom Gemeinderat jährlich gewählt. Der Gemeinderat kann den Ausschuss bei Bedarf um weitere Mitglieder pro Abstimmung/Wahl ergänzen. Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung wirken bei der EDV-Ausmittlung mit.

² Dem ständigen Stimm- und Wahlausschuss ist die technische Durchführung aller Abstimmungen und folgender Wahlen übertragen:

- a) Nationalrats- und Ständeratswahlen
- b) Grossrats- und Regierungsratswahlen
- c) Kommunale Urnenwahlen

Aufgaben

Art. 13 ¹ Die Mitglieder des ständigen Stimm- und Wahlausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderates hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

² Das Präsidium kann den ständigen Stimm- und Wahlausschuss vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

³ Das Präsidium des ständigen Stimm- und Wahlausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

⁴ Dem ständigen Stimm- und Wahlausschuss obliegt nebst dem Urnendienst und der Ausmittlung der Ergebnisse die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal und den Zugängen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Ungültige Wahl oder Abstimmung

Art. 14 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- und Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Wahlvorschläge bleiben gültig.

⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Ermittlung der Ergebnisse **Art. 15** ¹ Die Ergebnisse der Abstimmung und Wahlen werden vom gesamten ständigen Stimm- und Wahlausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

² Die vorzeitige Ausmittlung ab 08.00 Uhr des Abstimmungs- und Wahlsonntages kann unter Beachtung der kantonalen Vorschriften erfolgen.

Verfahren bei Unregelmässigkeiten **Art. 16** ¹ Jedes Mitglied des ständigen Stimm- und Wahlausschusses kann spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.

² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

Abstimmungsprotokoll und Wahlprotokoll **Art. 17** ¹ Der ständige Stimm- und Wahlausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl
- Die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister
- Die Zahl der eingelangten Ausweiskarten
- Die Stimmbeteiligung
- Die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel
- Allfällige Bemerkungen des Ausschusses
- Die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel

³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage. Bei Majorzwahlen zudem:

- Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen
- Das absolute Mehr im ersten Wahlgang
- Die Namen der Gewählten

⁴ Das Protokoll ist vom Präsidium und dem Sekretariat des ständigen Stimm- und Wahlausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial **Art. 18** ¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und verpackt.

³ Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Beschwerden

Art. 19 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

3. EIDGENÖSSISCHE UND KANTONALE ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

Grundsatz

Art. 20 Die Vorbereitung und Durchführung eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen und Wahlen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

4. KOMMUNALE URNENWAHLEN

Wählbarkeit

Art. 21 Die Wählbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

Rücktritt aus Behörde

Art. 22 Der Rücktritt als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident oder als Mitglied des Gemeinderats ist wenigstens sechs Monate im Voraus einzureichen.

Wahltermin

Art. 23 ¹ Die ordentlichen Urnenwahlen (Gesamterneuerungswahlen) finden alle vier Jahre statt. Stichwahlen finden gemäss Anordnung des Gemeinderates in der Regel drei Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.

² Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer finden bei Bedarf auf Anordnung des Gemeinderates statt. Bei Ausscheiden eines an der Urne gewählten Behördenmitglieds findet keine Ersatzwahl mehr statt, wenn diese nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer angesetzt werden kann.

Ausschreibung der Wahlen

Art. 24 ¹ Der Gemeinderat veröffentlicht Art, Zeit und Ort der Urnenwahlen spätestens 3 Monate vor dem Wahltag im Anzeiger Oberes Emmental.

² Der Gemeinderat veröffentlicht zum gleichen Zeitpunkt die Bedingungen zur Teilnahme an den Wahlen.

Einreichung der Wahlvorschläge

Art. 25 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 60. Tag (Wahltag eingerechnet) vor dem Wahltag, 16.00 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei Lauperswil schriftlich einzureichen.

² Verspätet eingereichte Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

Inhalt der Wahlvorschläge

Art. 26 ¹ Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen enthalten als Behördenmitglieder zu wählen sind.

² Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidaten (Angemeldeten) enthalten.

	³ Der Gemeindeschreiberei ist zudem ein geeignetes Passfoto in digitaler Form zuzustellen.
Mehrfach Vorgeschlagene	<p>Art. 27 ¹ Steht eine Kandidatin oder ein Kandidat auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sie oder ihn unverzüglich auf, bis zum 55. Tag (Wahltag eingerechnet) vor dem Wahltag schriftlich zu erklären, auf welchem der Vorschläge der Name stehen soll.</p> <p>² Ist eine Erklärung innert der gesetzten Frist nicht erhältlich, so wird der Name des mehrfach Vorgeschlagenen auf sämtlichen Vorschlägen gestrichen.</p>
Prüfung der Wahlvorschläge	<p>Art. 28 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft die Wahlvorschläge sofort nach ihrer Einreichung bezüglich Termineinhaltung, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.</p> <p>² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und prüft insbesondere, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine Kandidatin oder ein Kandidat auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt ist b) der Vorschlag ausreichend gekennzeichnet ist c) die Kandidatinnen oder die Kandidaten ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. <p>³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber macht die Vertretungen der Wahlvorschläge auf Mängel aufmerksam und lädt sie ein, diese bis spätestens am 55. Tag (Wahltag eingerechnet) vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, zu beheben.</p> <p>⁴ Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft ein Mangel nur einzelne Kandidaten, so werden lediglich deren Namen gestrichen.</p>
Wahlvorschläge	<p>Art. 29 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.</p> <p>² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Publikationsorgan. Die Publikation erfolgt im Anzeiger Oberes Emmental mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.</p>
Amtlicher Wahlzettel	<p>Art. 30 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber lässt die amtlichen Wahlzettel (ohne Vordruck) herstellen. Sie enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl b) So viele Linien, als Sitze zu vergeben sind c) Eine Linie für die Parteibezeichnung, wenn eine Partei Minderheitenschutz angemeldet hat d) Der Hinweis auf die beiliegende Namensliste pro Behörde
Namensliste	<p>Art. 31 ¹ Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden auf der dem Wahlmaterial beizulegenden Namensliste in folgender Reihenfolge aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Zuerst die Bisherigen, unter sich in alphabetischer Reihenfolge b) Dann die neuen Kandidierenden, unter sich in alphabetischer Reihenfolge <p>² Für jede Person enthält die Namensliste ein Passfoto sowie die Angabe von Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Adresse sowie die Partei oder Gruppierung, welche die Person zur Wahl vorgeschlagen hat.</p>

³ Die Namensliste muss überdies den Hinweis enthalten, dass nur darauf aufgeführte Personen wählbar sind.

Werbematerial für Gemein-
dewahlen

Art. 32 ¹ Als Werbematerial sind Flugblätter oder Prospekte bis maximal Format A5 zulässig. Grössere Formate müssen entsprechend gefalzt geliefert werden.

² Anspruch auf Teilnahme am gemeinsamen Versand des Werbematerials haben alle Beteiligten, die sich im Wahlkreis (Gemeinde) zur Wahl stellen. Der gemeinsame Versand wird für alle Beteiligten zu den gleichen Bedingungen durchgeführt. Format- und Gewichtslimiten werden vom Gemeinderat festgelegt.

³ Die Beteiligten melden der Gemeindeschreiberei die Teilnahme am gemeinsamen Versand des Werbematerials schriftlich. Es gilt die gleiche Frist wie für die Einreichung der Wahlvorschläge. Bei Ergänzungswahlen wird die Anmeldefrist in der Wahlordnung bekanntgegeben.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Vorbereitung und Abwicklung des Versands. Er kann insbesondere bestimmen, dass:

- a) Die Beteiligten zur Mitwirkung bei der Vorbereitung verpflichtet sind oder
- b) Den Beteiligten, die nicht mitwirken, eine Gebühr oder anteilmässig die Kosten auferlegt werden, welche zum Voraus zu bezahlen sind und Unterlagen von Beteiligten, die sich nicht oder verspätet angemeldet haben oder die weder mitwirken noch bezahlen, vom Versand ausgeschlossen werden.

Ausfüllen der Wahlzettel

Art. 33 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt dem Wahlmaterial eine Wahlanleitung bei. Sie enthält folgende Bestimmungen:

- a) Es können nur Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, deren Name auf der beiliegenden Namensliste aufgeführt ist.
- b) Die Namen sind auf dem Wahlzettel handschriftlich einzutragen.
- c) Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf nur einmal pro Behörde aufgeführt werden (kein kumulieren).
- d) Der Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.
- e) Allenfalls Mitteilungen über angemeldeten Minderheitenschutz und die Bedeutung der entsprechenden leeren Linie auf dem Wahlzettel

Ungültige Wahlzettel

Art. 34 ¹ Wahlzettel, die nicht vom ständigen Stimm- und Wahlausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a) nicht amtlich sind oder anders als handschriftlich ausgefüllt sind.
- b) Ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.
- c) Den Willen der Stimmberechtigten nicht deutlich erkennen lassen, insbesondere sämtliche Kandidaten, denen die Stimmberechtigten die Stimme geben wollen, nur ungenügend bezeichnet sind.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben die dafür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Kandidatenstimmen

Art. 35 ¹ Steht ein Name mehrfach auf einem Wahlzettel der gleichen Behörde, so werden die Wiederholungen gestrichen.

² Gestrichen werden ferner die Namen von Personen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen resp. nicht auf der Namensliste aufgeführt sind oder die nur ungenügend bezeichnet sind.

³ Falls ein Wahlzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind, wird der zuletzt aufgeführte Name gestrichen.

Wahlergebnisse

Art. 36¹ Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel sowie die leeren Stimmen ausser Betracht. Ihre Zahl ist jedoch festzustellen.

² Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dieses berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen wird durch die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

³ Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erreicht als Behördenmitglieder zu wählen sind, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁴ Die Bestimmungen des Minderheitenschutzes gemäss kantonaler Gemeindegesetzgebung bleiben vorbehalten.

Stichwahl

Art. 37¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen (relatives Mehr).

Stille Wahl

Art. 38 Werden nicht mehr wahlfähige Kandidaten vorgeschlagen als Behördenmitglieder zu wählen sind, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

Ergänzungswahl

Art. 39 Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder nicht, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt und ordnet für die noch zu besetzenden Sitze eine Ergänzungswahl an. Bei Ergänzungswahlen gelten sinngemäss die Bestimmungen dieses Reglements.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 40¹ Werden auch bei angeordneter Ergänzungswahl keine oder nicht genügend gültige Wahlvorschläge eingereicht, so können die Stimmberechtigten ihre Stimme nach Belieben wählbaren Personen geben.

² In diesem Fall gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

³ Das Fehlen gültiger Wahlvorschläge ist mit Rechtsbelehrung bezüglich der freien Stimmabgabe bis spätestens am 61. Tag (Wahltag eingerechnet) vor der angeordneten Ergänzungswahl im Anzeiger Oberes Emmental bekannt zu machen.

5. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

A. Allgemeine Bestimmungen

Stimmabgabe, Zutrittskontrolle

Art. 41 Das Stimmrecht an der Gemeindeversammlung kann durch Abgabe eines Stimmabgabescheines und Zutrittskontrolle überprüft werden.

Einberufung und Mitberichte (Botschaft)	Art. 42 Die Geschäfte (Traktanden) sind den Stimmberechtigten in der Regel mit einem schriftlichen Bericht (Infoblatt, Botschaft an die Gemeindeversammlung) und einem Antrag des Gemeinderates zu unterbreiten. Die Geschäfte können durch den Gemeinderat an der Versammlung erläutert und präzisiert werden.
Eröffnung	Art. 43 Das Präsidium: a) eröffnet die Versammlung. b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind. c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen. d) veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler. e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen. f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern
B. Abstimmungen	
Eintreten	Art. 44 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierete Geschäft ein.
Beratung und Anträge	Art. 45 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Offene oder geheime Abstimmung	Art. 46 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 47 Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Ordnungsantrag	Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten können Ordnungsanträge stellen. Mit einem Ordnungsantrag kann insbesondere beantragt werden, es sei: a) die Behandlungsreihenfolge der traktandierten Geschäfte zu ändern. b) die Redezeit und/oder die Anzahl der Rednerinnen und Redner zu beschränken. c) das Geschäft zurückzuweisen. d) die Beratung zu schliessen. e) die Unterbrechung oder Schliessung der Versammlung. ² Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch: a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, b) die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und c) wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 49 Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft, das in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegt, traktandiert.
Schluss der Beratung	Art. 50 Das Präsidium: a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will.

- b) erläutert das Abstimmungsverfahren.
- c) gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren **Art. 51** Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Das Präsidium

- a) unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten.
- b) erklärt Anträge für ungültig, wenn sie rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden.
- c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen.
- d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen.
- e) lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 52** ¹ Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“; „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt Das Präsidium gemäss Abs.1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 53** Das Präsidium stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen“?

Rügepflicht **Art. 54** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Störung des Versammlungsablaufs **Art. 55** ¹ Bei ernstlichen Störungen kann das Präsidium die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach Wiederaufnahme der Beratung eine gesetzes- und reglements-konforme Weiterführung der Versammlung nicht möglich ist, die Versammlung schliessen.

² Die Strafverfolgung (Art. 279 ff, StGB) der fehlbaren Personen bleibt vorbehalten.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ergänzende Vorschriften **Art. 56** Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Strafbestimmungen **Art. 57** ¹ Wer die Vorschriften dieses Reglements verletzt, kann mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Straf- und Disziplinarbestimmungen anwendbar sind.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 58 Gemeindegesetz und Art. 50 Gemeindeverordnung.

³ Jede/r Stimmberechtigte, der/die es ohne anerkannten oder genehmigten Ablehnungsgrund unterlässt, im Abstimmungsausschuss oder im ständigen Wahlausschuss mitzuwirken, wird vom Gemeinderat für jeden Weigerungs- oder Unterlassungsfall mit CHF 100.00 bis CHF 500.00 gebüsst. Zudem kann auf Kosten dieses Stimmberechtigten ein Stellvertreter beigezogen werden.

⁴ Die Mitwirkung in einem Stimmungsausschuss kann aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

- a) Die Bekleidung der Stelle einer ständigen Richterin oder eines ständigen Richters
- b) Die Bekleidung der Stelle einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes
- c) Das zurückgelegte 60. Altersjahr oder
- d) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

⁵ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Inkrafttreten

Art. 58 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

Das vorliegende Wahl- und Abstimmungsreglement wurde durch die Stimmberechtigten anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom ... Juni 2024, beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

Der Präsident:

Christian Baumann

Der Gemeindeschreiber:

Jürg Sterchi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeigern Oberes Emmental Nr. ... vom2024 und Nr. ... vom2024 bekannt.

3438 Lauperswil, Juli 2024

Der Gemeindeschreiber:

Jürg Sterchi